

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.1926

Geschäftszahl

K3/26

Sammlungsnummer

647

Rechtssatz

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufstellung von Wegtafeln mit der Aufschrift "Privatweg" an einem allgemein benutzten, von der Gemeinde als öffentlich erklärten Weg fällt auch dann in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (Wegebehörden), wenn die Tafeln auf Privatgrund neben dem Weg aufgestellt sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VFGH:1926:K3.1926